

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die im Folgenden beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Rechte und Pflichten von Apply Carbon (der "**Verkäufer**") und seinem Kunden (der "**Käufer**") im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen des **Verkäufers fest**. Jede Auftragserteilung setzt die vorbehaltlose Zustimmung des Käufers zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus, es sei denn, der Verkäufer hat dem Käufer schriftlich besondere Bedingungen eingeräumt. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen anderen Dokumenten des Käufers und insbesondere vor allen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, auch wenn der Verkäufer diese nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen. Sollten einige der Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich geändert werden, bleiben alle anderen, nicht geänderten Bedingungen für beide Parteien verbindlich. Jede Änderung gilt nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurde. Jede von den Vertretern des Verkäufers getroffene Vereinbarung wird erst nach schriftlicher Bestätigung ihrer Annahme gültig. Der Verkäufer kann darüber hinaus kategoriale Geschäftsbedingungen aufstellen, die von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichen, je nach der Art der betrachteten Kundschaft und nach Kriterien, die objektiv bleiben werden. Für Händler, die diese Kriterien erfüllen, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die Waren werden normalerweise auf Basis von Mustern und/oder schriftlich festgelegten Spezifikationen verkauft. Die Bestellung muss schriftlich mittels eines ordnungsgemäß unterzeichneten Bestellformulars bestätigt und per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden. Unter dieser Bestellung ist jede Bestellung zu verstehen, die sich auf unsere Produkte bezieht, die in unseren Preislisten aufgeführt sind, und die vom Verkäufer zusammen mit der Zahlung der eventuell auf dem Bestellschein vorgesehenen Anzahlung angenommen wurde. Sobald sie eingegangen ist, hat sie unwiderruflichen Charakter. Der Verkauf ist erst dann gültig, wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers ausdrücklich und schriftlich angenommen hat. Die Preise richten sich nach der am Tag der Auftragserteilung gültigen Preisliste. Sie verstehen sich immer ohne Steuern und auf Basis von Incoterms 2020 FCA "Locals of the Seller".
3. Lieferfristen werden nur als Richtwerte angegeben, es sei denn, es wurde zum Zeitpunkt des Verkaufs schriftlich etwas anderes vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, führen Lieferverzögerungen weder zu einer Stornierung noch zu einer Änderung der Bestellung. Sie können nicht zu Schadensersatzansprüchen führen. Strafklauseln in den Geschäftspapieren unserer Kunden können dem Verkäufer nicht entgegengehalten werden. Die in einer Bestellung angegebenen Ausführungsfristen werden vom Verkäufer nur unter folgenden Bedingungen akzeptiert und sind für ihn verbindlich: Einhaltung der Zahlungsbedingungen und gegebenenfalls der Anzahlung durch den Käufer, rechtzeitige Lieferung der technischen Spezifikationen, keine Verzögerungen bei den Studien oder Vorbereitungsarbeiten, keine Fälle höherer Gewalt, keine sozialen, politischen, wirtschaftlichen oder technischen Ereignisse, die den Betrieb unserer Werke oder ihre Versorgung mit Komponenten, Energie oder Rohstoffen behindern.
4. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Geschäftsräume des Verkäufers der Lieferort und der Ort des Gefahrenübergangs gemäß den Regeln INCOTERMS 2020 - FCA "Geschäftsräume des Verkäufers", wie sie von der Internationalen Handelskammer veröffentlicht werden. Die Koordinaten der Lieferräume werden in der Auftragsbestätigung angegeben; andernfalls gelten diese Koordinaten als die des Geschäftssitzes des Verkäufers. Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass für ein bestimmtes Geschäft andere Incoterms-Regeln gelten als die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen. In diesem Fall beziehen sich die Parteien auf die Incoterms, wie sie von der Internationalen Handelskammer veröffentlicht werden und in der zum Zeitpunkt des Abschlusses ihrer abweichenden Vereinbarung gültigen Fassung, die nur für das Geschäft gilt, für das sie getroffen wurde. Die Übertragung des Eigentums an der Ware richtet sich in jedem Fall nach Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen vorzunehmen und diese gesondert in Rechnung zu stellen (Teilrechnungen).
5. Unbeschadet der vom Käufer gegenüber dem Spediteur zu ergreifenden Maßnahmen, wie oben beschrieben, wird im Falle von offensichtlichen Mängeln oder Fehlmengen jede Reklamation, unabhängig von ihrer Art, bezüglich der gelieferten Produkte vom Verkäufer nur dann akzeptiert, wenn sie schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per Spedition gegen Entlastung innerhalb von drei (3) Tagen nach der Inbesitznahme gemäß Artikel L.133-3 des Handelsgesetzbuches erfolgt. Im Falle einer per E-Mail übermittelten Reklamation muss diese per E-Mail versandt werden. Es obliegt dem Käufer, alle Belege für die Realität der festgestellten Mängel oder Fehlmengen zu liefern. Die Tatsache, dass über Mängelrügen verhandelt wird, bedeutet nicht den Verzicht des Verkäufers auf den Einwand, dass er zu spät über den Mangel informiert wurde oder dass der Mangel nicht ausreichend spezifiziert wurde. Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers, die insbesondere per Fax oder E-Mail eingeholt werden kann, darf der Käufer keine Waren zurücksenden. Die Kosten der Rücksendung gehen nur dann zu Lasten des Verkäufers, wenn ein offensichtlicher Mangel oder Fehlmengen tatsächlich von ihm oder seinem Bevollmächtigten festgestellt werden. Nur der vom Verkäufer gewählte Spediteur ist berechtigt, die Rücksendung der betreffenden Produkte durchzuführen. Wenn nach der Kontrolle ein offensichtlicher Mangel oder eine Fehlmenge tatsächlich vom Verkäufer oder seinem Bevollmächtigten festgestellt wird, kann der Käufer vom Verkäufer nur den Ersatz der nicht konformen Artikel und/oder die Ergänzung zum

Auffüllen der Fehlmengen auf Kosten des Verkäufers verlangen, ohne dass der Käufer Anspruch auf irgendeine Entschädigung oder auf die Auflösung der Bestellung erheben kann. Die vom Käufer unter den in diesem Artikel beschriebenen Bedingungen und Modalitäten vorgenommene Reklamation setzt die Zahlung des Käufers für die betreffenden Waren nicht aus.

6. Alle Lieferungen setzen Waren in einer handelsüblichen Qualität voraus. Qualitätsabweichungen von den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen sind aufgrund der Eigenschaften der Rohstoffe, die nicht immer genau gleich sind, möglich. Solche handelsüblichen, rohstoffbedingten Abweichungen stellen keinen Mangel dar, für den der Verkäufer haftbar gemacht werden kann. Im Falle von Waren, die aus dem Recycling von vom Käufer gelieferten Materialien hergestellt werden, übernimmt der Verkäufer keine Garantie für die Reinheit und Zusammensetzung des Recyclingprodukts und lehnt jede diesbezügliche Haftung ab. Unbeschadet dieses Ausschlusses kann der Käufer seine Gewährleistungsansprüche mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten offensichtlichen Mängel innerhalb von höchstens drei (3) Monaten nach Lieferung der Waren geltend machen. Jede Änderung oder Verarbeitung der Waren führt zum endgültigen Verzicht des Käufers auf die Gewährleistungsansprüche des Verkäufers. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gibt der Verkäufer keine zeitliche Garantie, die sich auf eine bestimmte Lebensdauer bezieht, oder eine Leistungsgarantie in Bezug auf die Waren. Bei ungerechtfertigten Reklamationen, die langwierige Überprüfungen nach sich ziehen, können dem Käufer die Kosten der Überprüfungen in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, haftet der Verkäufer nicht.

7. Der Verkäufer haftet für Schäden, die dem Käufer entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seinerseits oder eines seiner Mitarbeiter. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder Schäden, die sich aus den Rechten Dritter ergeben, ist ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für indirekte Schäden, Schäden, die durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers oder einer Person, die in seinem Namen und auf seine Rechnung handelt, verschlimmert werden oder daraus resultieren, und für Schäden, die aus Verschleiß durch den Gebrauch sowie durch unsachgemäße Behandlung, durch nachträglich von Dritten durchgeführte Arbeiten oder durch Bedingungen, die nicht im Rahmen der normalen Gebrauchsbedingungen liegen, entstehen. Die in Texten, Bildern und Verkaufsgesprächen enthaltenen Informationen schließen jegliche Verpflichtung des Verkäufers aus und entbinden den Käufer nicht von seiner Verantwortung, selbst zu prüfen, ob unsere Produkte für die vorgesehenen Verfahren und Zwecke geeignet sind. Der Verkäufer haftet für eine Verletzung seiner Beratungspflicht nur, soweit er grob fahrlässig gehandelt hat. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung dafür, dass die Waren für einen bestimmten Zweck verwendet werden oder dass sie den Anforderungen des Käufers entsprechen, die nicht speziell vertraglich vereinbart und geprüft wurden.

8. Alle Rechnungen sind gemäß dem schriftlich vereinbarten Fälligkeitsdatum zahlbar. Wenn kein Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde, sind die Waren bei Lieferung in voller Höhe bar zu bezahlen. Für jede bei Fälligkeit nicht gezahlte Summe werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Zinsen in Höhe des Dreifachen des gesetzlichen Zinssatzes fällig, mindestens jedoch 12 % pro Jahr. Auch wenn dem Käufer kein Überblick der offenstehenden Rechnungen zugesandt wird, ist er verpflichtet, die Fälligkeit der Zahlung einzuhalten. Alle Kosten, die durch die Eintreibung von Forderungen entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Das Ziehen und/oder Akzeptieren von Wechseln oder anderen handelbaren Dokumenten bewirkt keine Novation der Forderung und weicht nicht von den vorliegenden Verkaufsbedingungen ab. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag schuldet der Käufer neben den Verzugszinsen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung eine pauschale Entschädigung für Einziehungskosten in Höhe von 5 % der ausstehenden Beträge mit einem Mindestbetrag von 50 € pro ausstehendem Betrag. Der Verkäufer kann vom Käufer eine zusätzliche Entschädigung verlangen, wenn die tatsächlich angefallenen Inkassokosten diesen Betrag übersteigen, wobei er entsprechende Belege vorlegen muss. Die Nichtzahlung einer einzigen Rechnung bei Fälligkeit führt von Rechts wegen zur Fälligkeit des geschuldeten Restbetrags aller anderen Rechnungen, auch wenn diese noch nicht fällig sind. Wenn ein Kunde eine Bestellung beim Verkäufer aufgibt, ohne die Zahlung der vorherigen Bestellung(en) vorgenommen zu haben, kann der Verkäufer die Erfüllung der Bestellung und die Lieferung der betreffenden Ware verweigern, ohne dass der Käufer aus irgendeinem Grund Anspruch auf eine Entschädigung hat.

9. Wenn wir den Eindruck haben, dass sich die Kreditwürdigkeit des Käufers verschlechtert, insbesondere wenn gegen den Käufer Schutzmaßnahmen oder ein gerichtliches Sanierungsverfahren eingeleitet wurden und/oder wenn Ereignisse eintreten, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers erschweren oder unmöglich machen, behalten wir uns das Recht vor, auch wenn die Waren bereits ganz oder teilweise versandt wurden, die Bestellung ganz oder teilweise auszusetzen und vom Käufer Sicherheiten für die Erfüllung zu verlangen. Im Falle einer Weigerung des Käufers behalten wir uns das Recht vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren. Dies alles unbeschadet unserer Rechte auf jeglichen Schadenersatz.

10. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle damit zusammenhängenden, sich daraus ergebenden und damit zusammenhängenden nicht-vertraglichen Streitigkeiten unterliegen dem französischen Recht und werden nach diesem

ausgelegt, und die Parteien vereinbaren, dass die französischen Gerichte die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen damit zusammenhängenden, sich daraus ergebenden und damit zusammenhängenden nicht-vertraglichen Streitigkeiten haben, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, den Käufer vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

11. EIGENTUMSVORBEHALTSKLAUSEL

Die Übertragung des Eigentums an unseren Produkten wird bis zur vollständigen Zahlung des Preises für diese Produkte durch den Käufer in Haupt- und Nebenbeträgen ausgesetzt, selbst wenn Zahlungsfristen gewährt wurden. Jede gegenteilige Klausel, insbesondere in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers, gilt gemäß Artikel L. 624-16 des Handelsgesetzbuchs als nicht geschrieben. Ausdrücklich vereinbart, kann der Verkäufer seine Rechte aus dieser Eigentumsvorbehaltsklausel für jede seiner Forderungen auf die Gesamtheit seiner Produkte im Besitz des Käufers ausüben, wobei konventionell davon ausgegangen wird, dass es sich bei diesen Produkten um die unbezahlten handelt, und der Verkäufer kann sie zurücknehmen oder als Entschädigung für alle seine unbezahlten Rechnungen einfordern, unbeschadet seines Rechts auf Auflösung der laufenden Verkäufe. Im Falle eines Weiterverkaufs verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser gegebenenfalls sein Recht auf Geltendmachung des Preises gegenüber dem dritten Erwerber ausüben kann. Die Genehmigung zum Weiterverkauf wird im Falle einer gerichtlichen Sanierung oder einer gerichtlichen Liquidation des Käufers automatisch entzogen. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen des normalen Betriebs seiner Niederlassung zu verarbeiten. Im Falle der Verarbeitung verpflichtet sich der Käufer, den noch ausstehenden Teil des Preises unverzüglich an den Verkäufer zu zahlen. Der Käufer tritt bereits jetzt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand ab, um die oben vorgesehenen Rechte des Lieferanten zu sichern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Genehmigung zur Verarbeitung wird automatisch widerrufen, wenn der Käufer gerichtlich saniert oder liquidiert wird. Der Verkäufer kann auch bei Nichtzahlung einer Rechnung bei Fälligkeit die Auflösung des Verkaufs nach Versand einer einfachen Mahnung verlangen. Ebenso kann der Verkäufer nach Versendung einer Mahnung einseitig eine Bestandsaufnahme seiner Produkte im Besitz des Käufers vornehmen oder vornehmen lassen, der sich bereits jetzt verpflichtet, zu diesem Zweck freien Zugang zu seinen Lagern, Geschäften oder sonstigen Einrichtungen zu gewähren, wobei er darauf achtet, dass die Identifizierung der Produkte stets möglich ist. Vom Verkäufer gegebenenfalls erhaltene Anzahlungen können von diesem einbehalten werden, um etwaige Verluste aus dem Weiterverkauf der Waren zu decken.